



Johann Henrich Christian von Selchow

Zusammenhang

seiner

Wintervorlesungen

über das

Territorial-
Staatsrecht

der

gesamten Reichsstände.



KONFRIED
UNIVERS.
ZVHALIE

Göttingen,

im Verlage der Wittve Vandenhoeft, 1777.

Handwritten text on a parchment fragment, likely a title page or a page from a medieval manuscript. The text is written in a Gothic script and is mostly illegible due to fading and the fragmentary nature of the piece. Some words are difficult to decipher but appear to include "König" (King) and "Land" (Land). There is a faint rectangular stamp or seal impression near the bottom of the fragment.





Vorbereitung:

von dem besondern Staatsrecht der gesammten Reichsstände, dessen Quellen, Umfang und Nutzen.

Erstes Buch.

Von der Reichsstände Landen, und deren Abhandlungen.

I. Von den Ländern der Reichsstände überhaupt, und den Landesgrenzen.

II. Von geistlichen Reichslanden.

a) von ursprünglichen und neu erworbenen.

b) von bischöflichen Tafelgütern.

c) von der Union geistlicher Reichslande.

d) von Domcapitularen Gütern.

e) von Veräußerung der geistlichen Reichslande.

2

III.

III. Von weltlichen Reichsländern.

- 1) von lehenbaren und Erblanden, und deren Absonderung.
- 2) von mittelbaren und unmittelbaren Länden.
- 3) von geschlossenen und ungeschlossenen Länden.
- 4) von Verpfändungen und Veräußerung der Lände.
- 5) von Kammer- und Domänengütern; auch Kammer Schulden.
- 6) von Vereinigung und Trennung der Länder.
- 7) von Standeserhöhung in Ansehung der Länder.
- 8) von Landes Schulden.

Zweytes Buch.

Von der Reichsstände Landeshoheit überhaupt.

- I. Von deren Begriff und Ursprung.
- II. Von deren Erwerbung, Erhaltung, Privation und Verlust.
- III. Von Huldigung der Unterthanen.
- IV. Vom Beweise der Landeshoheit.
- V. Von der untergeordneten L. S. (de iure

re

re territorii subordinati) apanagirter
und anderer Herren.

VI. Von gemeinschaftlicher oder getheilter
L. H.

VII. Von den Regalien, oder Theilen der
L. H.

VIII. Vom Mißbrauch und Streitigkeiten
über die L. H.

IX. Von der Regimentsverfassung der
Reichsstädte.

Drittes Buch.

Von denen der Landeshoheit unterworfenen
Personen.

I. Von der Gemahlin, Kindern und Fa-
milie des Landesherrn.

II. Von Fremden besonders Unmittelbaren.

III. Von den Unterthanen, und ihren Ab-
theilungen.

IV. Von Landständen.

1) Begriff und Ursprung der Land-
stände.

2) von Errichtung und Aufhebung
der L. St.

3) vom Beweise der Landstandschafft
und landschaftlichen Matrikeln.

2 3

4)

- 4) von der Prälatenbank, ritterschaftlichen und städtischen Bank.
- 5) von Landtügen und Landtagsabschieden.
- 6) von Landesfreiheiten.
- 7) von Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Landständen.
- 8) vom Recht des Landesherrn in Ansehung der Landstände.
- 9) vom Recht der Landstände in Religionsfachen.
- 10) in Steuerfachen.
- 11) in Ansehung der Landesgesetze.
- 12) — — Landesgerichte.
- 13) in Ansehung allgemeiner Landesangelegenheiten.

Viertes Buch.

Von denen collegiis, durch welche die Landeshoheit ausgeübet wird.

- I. Von geheimen Rathsstuben.
- II. Von Rentkammern, und Kriegs- und Domänenkammern.
- III. Von Gerichtshöfen
 - 1) überhaupt.
 - 2) insonderheit.

a)

- a) von Justizbeamten.
- b) von Stadtgerichten.
- c) von Hofgerichten.
- d) von Regierungen oder Justizkanzleien.
- e) von Oberappellationsgerichten.
- f) von Polizeigerichten.
- g) von anderen Gattungen der Gerichte.

IV. von Consistoriis.

V. Von Annehmung, Bestallung, Absetzung der landesherrlichen Beamten und Bedienten.

VI. Vom Hofstaat, Ceremoniel und Hofrecht der Reichsstände.

Fünftes Buch.

Von Rechten der Landesherren in geistlichen Sachen.

- I. Ueberhaupt davon, besonders von der geistlichen edlen Vogten.
- II. Von Rechten katholischer Landesherren in geistlichen Sachen
 - a) überhaupt
 - b) insonderheit im Verhältniß gegen den Pabst und Bischöfe

A 4

III.

III. Von Rechten evangelischer Reichsstände in geistlichen Sachen.

- a) von dem Grunde derselben überhaupt.
- b) von ihrer Unabhängigkeit vom Papste, Bischöfen und Reichsgerichten.
- c) vom Verhältniß der Lutheraner und Reformirten unter sich.
- d) von den Rechten des L. Landesherren in geistlichen Sachen.

- 1) überhaupt
- 2) Insonderheit

IV. Vom Verhältniß und Streitigkeiten beyder Religionstheile.

- 1) vom Entscheidungsjahr und Tage.
- 2) vom iure reformandi.
- 3) vom simultaneo.
- 4) von Erörterung der Religionsstreitigkeiten.

V. Von Religionsrechten des Landesherren über andere Religionsverwandte.

- 1) Von Rechten katholischen Landesherren über evangelische Unterthanen.

2)

2) von Rechten evangelischer Landesherren über katholische Unterthanen.

VI. Von Religionsverträgen.

Sechstes Buch.

Von der Landeshoheit Würdungen in Justizsachen.

- I. Von der Gerichtsbarkeit der Reichsstände überhaupt.
- II. Von dem Verhältniß derselben gegen den Kayser, und Reichsgerichte.
- III. Von deren Verhältniß gegen Landstände und Unterthanen.
- IV. Von Versendung der Acten.

Siebentes Buch.

Von der Gesetzgebung und Gnadensachen.

- I. Von der Gesetzgebung der Reichsstände überhaupt.
- II. Von Erklärung, Vermehrung und Aenderung der Landesgesetze.
- III. Vom Verhältniß derselben gegen das Reich und Reichsgerichte.



IV. Von der Dispensation

- 1) in geistlichen
- 2) in weltlichen Sachen.

V. Von Gnadenfachen überhaupt; inson-
derheit aber

- 1) in Herstellung der Ehre
- 2) in der *venia aetatis*
- 3) in Privilegien
- 4) in Druckfreyheiten
- 5) in Moratorien
- 6) in Ertheilung des Stadtrechtes,
der Märkte und Messen
- 7) in Ertheilung des Adels und
anderer Standeserhöhungen
- 8) von Collisionen zwischen den
kayserlichen und den Landesherr-
lichen Rechten in Gnadenfachen.

Achtes Buch.

Von der Landeshoheit in Kriegesfachen.

- I. vom Recht der Reichsstände in Kriegs-
fachen, in Ansehung der Reichs- und
Kreisverfassung.
- II. Von Vertheidigung des Landes und
Landmiliz.

III.

- III. Vom Recht des Landesherrn in Ansehung
des beständigen regulirten Soldatens.
- IV. Von Anwerbung der Unterthanen zu
regulären Kriegsdiensten.
- V. Von Anlegung der Festungen.
- VI. Vom Recht der Reichsstände, Krieg
zu führen.
- VII. Von Repressalien.
- VIII. Vom Rechte der Stände in Offensiv-
und Defensivbündnissen.
- IX. Von Kriegesgerichten und Gesetzen.
- X. Betrachtungen über die Kriegsverfassung
der Reichsstände.

Neuntes Buch.

Von den Rechten der Landeshoheit in Steuerfachen.

- I. Vom Besteuerungsrecht in Teutschland
überhaupt.
- II. Von Reichssteuren
- III. Von Kreissteuren
- IV. Von Landessteuren
- a) von dem Rechte solche auszu-
schreiben.

b)

- b) von ihrer Verwilligung auf oder
auffer Landtügen.
- c) von ihrer Repartition, Erhebung,
Einlieferung und Verwendung.
- d) von herrschaftlichen und landschaft-
lichen Cassen.
- e) von der Concurrenz des Landes-
herrn zu Landessteuern.
- f) von Steuerfreyheit und deren
Ertheilung.
- g) von Streitigkeiten über Landes-
steuern, zwischen Herrn und Unter-
thanen.
- h) von Gattungen der Steuern,
namentlich Kopf- und Vermögen-
steuern, Licent, Accise, Contribution
u. d. g.

Zehntes Buch.

Von den Rechten der Landeshoheit in
Polizysachen.

- I. Von der Landespolizey überhaupt.
- II. — — — insonderheit
 - a) in Sachen welche die Gesundheit
 - b) die Sicherheit
 - c)

- c) die Bequemlichkeit
- d) die Sitten, Wissenschaften,
- e) Handel und Wandel
- f) den luxum oder
- g) Vermögen der Unterthanen betreffen.

Elftes Buch.

Von den Rechten der Landeshoheit in Ansehung der Personen und Güter der Unterthanen.

- I. Von Aufnahme Fremder zu Unterthanen.
- II. Vom Abzuge der Unterthanen, Abzugsrecht und Nachsteuer.
- III. Von Rechten des Landesherrn in Ansehung der Heyrathen und
- IV. in Ansehung der Vormundschaften der Unterthanen.
- V. Vom dominio eminente in Ansehung des Vermögens der Unterthanen überhaupt.
- VI. Vom Recht der Forsten und Waldungen, auch Jagden.
- VII. Vom Recht in Ansehung der Flüsse.
- VIII.

- VIII. Vom Rechte der Erze, Fossilien,
Bergwerke, u. d. g.
IX. Vom Rechte in Ansehung herrenloser
Sachen.
X. Vom Rechte der Mühlen u. s. f.

Zwölftes Buch.

Vom Landesherrlichen nicht allgemeinen
Regalien

- I) Vom Münzregal.
II) Vom Postregal und Landposten.
III) Von Zöllen, Stapel, Brücken und
Wegegeldern.
IV) Vom landesherrlichen Recht der ersten
Bitte.

Dreizehntes Buch.

Vom Verhältniß der Landesherren gegen
Nachbarn und Auswärtige.

- I. Vom Gesandtschaftsrechte der Reichs-
stände
a) überhaupt.
b) von den verschiedenen Klassen der
Gesandten insonderheit.
- II.

II. Von Notificationen angetretener Regierung, Absterbens und Hoftrauer.

III. Von Regalien in benachbarten Landen

IV. Vom Verhältniß der Reichsstände gegen Nachbahren und Auswärtige

1) in Gnadenfachen.

2) in Lehnfachen.

3) in Justizfachen.

4) in Militärsachen, besonders in Durchzügen und Werbungen.

5) in Ansehung der Flüsse.

6) in Ansehung der Regierungsfachen.



ULB Halle

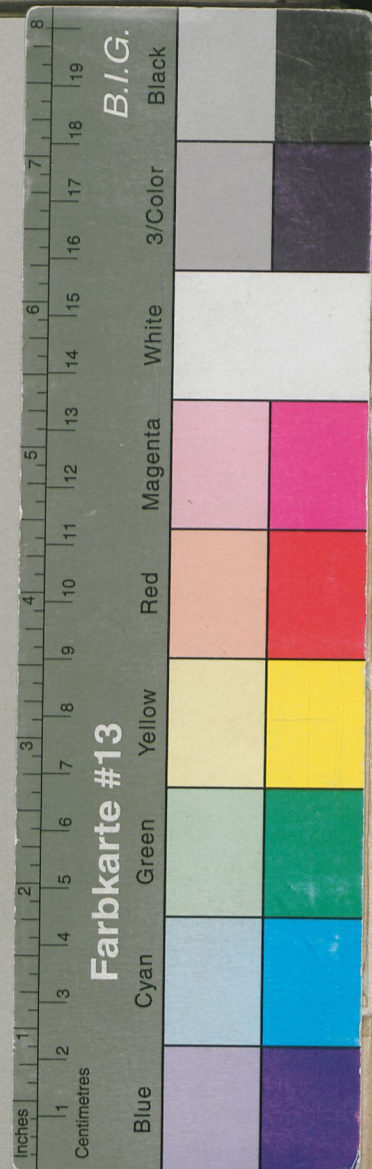
3

004 588 452



f
nur 1 Stück





Johann Henrich Christian von Selchow

Zusammenhang

seiner

Wintervorlesungen

über das

Territorial-
Staatsrecht

der

gesammten Reichsstände.



KOENIGRICH
UNIVERS.
ZVHALLE

Göttingen,

im Verlage der Wittwe Wandenhoef, 1777.